

Satzung über die Einzelhandelserhebung der Stadt Fürth vom 01. April 1992

(Amtsblatt Nr. 14 vom 10. April 1992)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. September 1994

(Amtsblatt Nr. 40 vom 09.12.1994)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2 Erhebungssachverhalte	2
§ 3 Durchführung der Erhebungen	2
§ 4 Hilfsmerkmale	2
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Geheimhaltung	3
§ 7 Veröffentlichung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

- (1) Die Stadt Fürth führt durch das Statistische Amt eine Gesamterhebung des Einzelhandels durch (§ 2 Abs.1 StatS).
- (2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles Bild des Fürther Einzelhandels hinsichtlich Entwicklung der Branchen und des Branchenbesatzes in den einzelnen Bezirken zu gewinnen. Diese Beobachtungen sollen es der Wirtschaftsförderung ermöglichen, gegebenenfalls negativen Trends gegenzusteuern.

§ 2 Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

1. die Struktur und Entwicklung des Einzelhandels
2. die Verteilung der Branchen auf die Bezirke der Stadt
3. die Branchenverteilung zur Berücksichtigung in der Bebauungsplanung
4. die Lage der Einzelhandelsbetriebe zur Ortsteil-Versorgung
5. die Verkehrsverhältnisse und die Umweltproblematik
6. die Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation
7. die Trendbestimmung der Betriebe
8. Umsatzstärke des Einzelhandels

§ 3 Durchführung der Erhebungen

- (1) Die Totalerhebungen werden schriftlich durchgeführt. Erhebungseinheiten sind alle Betriebe der Unterabteilung 43 (Einzelhandel) entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1979) herausgegeben vom Statistischen Bundesamt verbunden.
- (2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.
- (3) Die Erhebungen finden im zweijährigen Turnus statt.
- (4) Die Erhebungen werden als Wiederholungsbefragungen durchgeführt.
- (5) Grundlage ist die statistische Arbeitsstättendatei des Statistischen Amtes.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Sie werden gespeichert und für Wiederholungsbefragungen verwendet.

§ 5 Vorstand

Die zu befragenden Arbeitsstätten sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStath sowie über den Berichtszeitpunkt zu unterrichten auf den sich Stichtagsangaben beziehen sollen.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStath. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Einzelhandelserhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.